

§ 38a**Unterstützte Beschäftigung**

(1) Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

(2) Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung erhalten behinderte Menschen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen. Die Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der behinderten Menschen. Die Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 für bis zu zwei Jahre erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.

(3) Leistungen der Berufsbegleitung erhalten behinderte Menschen insbesondere, um nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses die zu dessen Stabilisierung erforderliche Unterstützung und Krisenintervention zu gewährleisten. Die Leistungen werden bei Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 von diesem, im Übrigen von dem Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit erbracht, solange und soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.

(4) Stellt der Rehabilitationsträger während der individuellen betrieblichen Qualifizierung fest, dass voraussichtlich eine anschließende Berufsbegleitung erforderlich ist, für die ein anderer Leistungsträger zuständig ist, beteiligt er diesen frühzeitig

(5) Die Unterstützte Beschäftigung kann von Integrationsfachdiensten oder anderen Trägern durchgeführt werden. Mit der Durchführung kann nur beauftragt werden, wer über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, um seine Aufgaben entsprechend den individuellen Bedürfnissen der behinderten Menschen erfüllen zu können. Insbesondere müssen die Beauftragten

- 1. über Fachkräfte verfügen, die eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und ausreichend Berufserfahrung besitzen.**
- 2. in der Lage sein, den Teilnehmern geeignete individuelle betriebliche Qualifizierungsplätze zur Verfügung zu stellen und ihre berufliche Eingliederung zu unterstützen.**

3. über die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen und
4. ein System des Qualitätsmanagement im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 anwenden.

(6) Zur Konkretisierung und Weiterentwicklung der in Absatz 5 genannten Qualitätsanforderungen vereinbaren die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation eine gemeinsame Empfehlung. Die gemeinsame Empfehlung kann auch Ausführungen zu möglichen Leistungsinhalten und zur Zusammenarbeit enthalten. § 13 Abs. 4, 6 und 7 und § 16 geltend entsprechend.“

38a.2.1 (1) Zielgruppe sind behinderte Menschen mit einem Potenzial für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, für die eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit anderen (inhaltlich „weiterführenden“) Teilhabeleistungen, insbesondere Leistungen zur Berufsvorbereitung und Berufsausbildung bzw. Weiterbildung nicht, mit Leistungen nach § 38a SGB IX aber möglich erscheint. Zur Zielgruppe zählen nicht behinderte Menschen, die werkstattbedürftig im Sinne des § 136 SGB IX sind.

Zielgruppe

(2) Zur Zielgruppe gehören insbesondere

- lernbehinderte Menschen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung,
- geistig behinderte Menschen im Grenzbereich zur Lernbehinderung,
- behinderte Menschen mit nachhaltigen psychischen Störungen und / oder Verhaltensauffälligkeiten (nicht im Akutstadium).

(3) Unterstützte Beschäftigung ist ein Produkt für die Kundengruppe der Beratungskunden Fördern.

38a.2.2 (1) Die individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) umfasst drei Phasen mit folgender Zielsetzung:

Maßnahmestruktur und -inhalt

- Auf Basis des identifizierten, besonderen Unterstützungsbedarfs Akquise grundsätzlich geeigneter Qualifizierungsplätze und betriebliche Erprobung zur Platzierung des Teilnehmers im Betrieb (Orientierungsphase)
- Unterstützte Einarbeitung und Qualifizierung auf dem individuell am besten geeigneten Platz, der eine berufliche Perspektive bietet (Qualifizierungsphase)
- Festigung im betrieblichen Alltag zur Realisierung einer dauerhaften Beschäftigung im Betrieb (Stabilisierungsphase)

Die Dauer der einzelnen Phasen ist grundsätzlich nicht festgelegt und orientiert sich an den Erfordernissen zur erfolgreichen Umsetzung der InbeQ.

(2) Das Vermitteln von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sind wesentlicher Inhalt von InbeQ und insoweit integraler Bestandteil aller Phasen.

38a.2.3 Im Vorfeld Unterstützter Beschäftigung ist in allen Fällen eine fundierte Eignungsabklärung erforderlich (Berücksichtigung von Gutachten und Beteiligung der Fachdienste vorzusehen). Bei Unsicherheit stehen zur weiteren Eignungsabklärung DIA-AM zur Verfügung, die zur Feststellung der Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt konzipiert sind. DIA-AM ist jedoch keine Zugangsvoraussetzung für UB.

Eignungsdiagnostik vor Maßnahmedurchführung

38a.2.4 (1) Ziel der Orientierungsphase ist eine möglichst frühzeitige Erprobung des Teilnehmers im Betrieb, die grundsätzlich innerhalb der ersten 8 Wochen der InbeQ erfolgt. Kann der Teilnehmer bis zum Abschluss dieser Phase nicht betrieblich erprobt werden und auf einem geeigneten Qualifizierungsplatz einmünden, ist die Maßnahme zu beenden.

Maßnahmedurchführung InbeQ

(2) Die Qualifizierungsphase umfasst im Schwerpunkt praxisorientiertes Qualifizieren und Einarbeiten auf einem oder mehreren betrieblichen Qualifizierungsplätzen. Die Qualifizierungsphase dient auch dem Identifizieren des für eine möglichst nachhaltige Integration des Teilnehmers in Beschäftigung am besten geeigneten Arbeitsplatzes; gleichwohl gilt es, sich möglichst frühzeitig auf diesen Arbeitsplatz festzulegen. Die Qualifizierungsphase endet mit der abschließenden Gestaltung/Ausformung dieses Arbeitsplatzes.

(3) Die Stabilisierungsphase ist geprägt von der zur Begründung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem konkreten Arbeitsplatz umfassen notwendigen festigenden Unterstützung, insbesondere intensiver Beschäftigungsvorbereitung. Spätestens zu Beginn der Stabilisierungsphase klärt der Maßnahmeträger mit dem Betrieb das Begründen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung möglichst ohne Ausschöpfen der gegebenen Förderdauer ab. Soweit hierfür weitere Teilhabeleistungen für erforderlich erachtet werden, holt er die Entscheidung des zuständigen Leistungsträgers ein. Die Teilnahme an der Maßnahme endet mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

(4) Der Teilnehmer wird individuell in allen Phasen durch einen Qualifizierungstrainer unterstützt und begleitet. Der Qualifizierungstrainer ist verantwortlich für die Einarbeitung und Vermittlung von beruflichen Kenntnissen an einem geeigneten, betrieblichen Qualifizierungsplatz, die Vermittlung von berufsübergreifenden Kenntnissen sowie Maßnahmen bzw. Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung von Schlüsselqualifikationen. Zur Vermittlung von Kenntnissen außerhalb der betrieblichen Qualifizierung führt der Auftragnehmer Projekttag in seinen Räumlichkeiten durch. Vom Träger sollte darauf hingewirkt werden, dass dieser Projekttag als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt wird und eine Befreiung von der Berufsschulpflicht erfolgt.

(5) Phasenübergreifend ist gezielt zu beobachten, ob wegen eines (veränderten) behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs:

- mit anderen Leistungen (insbesondere berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, aber auch Ausbildung bzw. Weiterbildung) die Teilhabe am Arbeitsleben zutreffender verwirklicht werden kann oder
- Beschäftigungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht (mehr) gegeben und deshalb eine Eingliederung in die Werkstatt für behinderte Menschen geboten ist.

- 38a.2.5 Die Dauer der InbeQ beträgt grundsätzlich bis zu 24 Monate, längstens bis zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Teilnahme kann um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führen wird. **Dauer InbeQ**
- 38a.2.6 (1) Der Übergang von der InbeQ in die WfbM erfolgt, wenn sich im Maßnahmeverlauf InbeQ herausstellt, dass Leistungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht (mehr) gegeben ist und die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine WfbM (§ 136 SGB IX) vorliegen. **Übergang in WfbM**
- (2) Für Teilnehmer, für die im Maßnahmeverlauf Werkstattbedürftigkeit festgestellt wird, ist aufgrund der individuellen Feststellungen im Rahmen der InbeQ grundsätzlich davon auszugehen, dass für die Feststellungen im Eingangsverfahren ein Zeitraum von vier Wochen ausreichend ist (§ 40 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Eine längere Förderungsdauer kommt nur in besonders zu begründenden Einzelfällen in Betracht. **Verkürzung Dauer Eingangsverfahren**
- (3) Die Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung werden zur Hälfte auf die Dauer des Berufsbildungsbereiches angerechnet. Die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und des Berufsbildungsbereichs dürfen insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen (§ 40 Abs. 4 SGB IX). **Anrechnung auf Dauer des Berufsbildungsbereichs**
- (4) Die Förderung des Übergangs aus dem Arbeitsbereich in den allgemeinen Arbeitsmarkt obliegt dem für die Förderung im Arbeitsbereich zuständigen Reha-Träger (§ 42 Abs. 2 SGB IX). **Übergang aus dem Arbeitsbereich WfbM**
- (5) Sofern sich in der InbeQ ergibt, dass das Leistungsvermögen für weiterführende Reha-Maßnahmen ausreicht, ist der Übergang in die geeignete Maßnahme vorzusehen. **Übergang in andere Reha-Maßnahmen**
- 38a.3.1 Die Leistungsverpflichtung der BA ist auf die InbeQ beschränkt. **Leistungen der BA**
- 38a.4.1 (1) Sofern für den Teilnehmer im Anschluss an die InbeQ Berufsbegleitung zur Stabilisierung des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses angezeigt ist, stellt der Träger der InbeQ frühzeitig Kontakt zum zuständigen Integrationsamt her. Die Entscheidung, ob der Träger der InbeQ oder ein anderer Träger die notwendige Berufsbegleitung durchführt, trifft das Integrationsamt. **Berufsbegleitung**
Kooperation der AA mit dem zuständigen Integrationsamt unterstützt die erfolgreiche Umsetzung UB.

(2) Die Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an die Qualifizierungsphase beim bisherigen Betrieb kann in begründeten Einzelfällen mit einem Eingliederungszuschuss nach §§ 218 und 219 SGB III gefördert werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Qualifizierung im Betrieb die Minderleistung im Regelfall ausgeglichen ist.

EGZ nach InebQ

38a.5. (1) Für die Teilnahme an InbeQ werden besondere und diese ergänzende Leistungen gewährt (vgl. §§ 104, 106, 160 SGB III).

Besondere Leistung

(2) Kosten für überbetriebliche Qualifizierungen (z.B. Maschinenschein, Gabelstaplerschein etc.), die der Teilnehmer zur Ausübung der Tätigkeit nachweisen muss, werden auf Einzelnachweis gesondert erstattet. Hierzu ist vor Durchführung der Qualifizierung die Zustimmung der Beratungsfachkraft der koordinierenden Dienststelle einzuholen.